

SATZUNG DES
BIBEZ - GANZHEITLICHES BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTRUM ZUR FÖRDERUNG UND INTEGRATION
BEHINDERTER/ CHRONISCH ERKRANKTER FRAUEN UND MÄDCHEN E.V.

§ 1

Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ BiBeZ - Ganzheitliches Bildungs- und Beratungszentrum zur Förderung und Integration behinderter/ chronisch erkrankter Frauen und Mädchen e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins dient der Förderung der Behindertenhilfe von Frauen.

Der Verein hat das Ziel, dass behinderte/chronisch erkrankte Frauen und Mädchen in unserer Gesellschaft ganzheitlich gefördert und integriert werden.

1. Der Verein ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für behinderte/ chronisch erkrankte Frauen.
2. Der Verein bietet Hilfestellung bei sozialrechtlichen Fragen an.
3. Der Verein bietet Angebote für Tages- und Wochenendseminare, Workshops und Tagungen an.
4. Der Verein bietet Fort- und Weiterbildungen für Institutionen helfender Berufe und deren MitarbeiterInnen an und kann Supervisionen anbieten.
5. Der Verein kann den Gesundheits-, Rehabilitations- und Behindertensport in Form von Beratungen und dessen Ausführung fördern.
6. Der Verein bietet Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation behinderter und chronisch erkrankter Mädchen und Frauen an in Form von psychosozialer Beratung und Bildung und kann psychotherapeutische und medizinische Beratung und Bildung anbieten.
7. Um die o.g. Ziele zu verfolgen, fördert der Verein die Beschäftigung behinderter/ chronisch erkrankter Frauen in Form von Anstellung behinderter/ chronisch erkrankter Frauen sowie durch Beratung.

SATZUNG DES
BIBeZ - GANZHEITLICHES BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTRUM ZUR FÖRDERUNG UND INTEGRATION
BEHINDERTER/CHRONISCHER KRANKTER FRAUEN UND MÄDCHEN E.V.

§ 3
Selbstlosigkeit

1. Der Verein kann sich Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen als Mitglied anschließen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandsfrauen. Es besteht keine Aufnahmepflicht.
2. Aktive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie sind stimmberechtigt.
3. Die fördernde Mitgliedschaft kann von Personen oder Personengruppen erworben werden, die den Verein hauptsächlich ideell, finanziell und materiell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Geldzahlungen erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Höhe der Beiträge wird nach Einkommen gestaffelt.
Die Beiträge sind wahlweise halbjährlich oder jährlich durch Überweisung oder Einzug zu zahlen. Sie sind somit am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Im Einzelfall kann der Betrag von den Vorstandsfrauen und den Mitarbeiterinnen des BiBeZ e.V. teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der Mitglieder,
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

SATZUNG DES
BIBEZ - GANZHEITLICHES BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTRUM ZUR FÖRDERUNG UND INTEGRATION
BEHINDERTER/CHRONISCHER KRANKTER FRAUEN UND MÄDCHEN E.V.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandsfrauen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Ausschlussverfahren:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschlusses mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Vorstandsfrauen;
- c) der Beirat

§ 8
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das größte Gremium des Vereins und wird von den Vorstandsfrauen mindestens einmal im Jahr schriftlich und unter Angabe des Grundes im Tagesordnungsvorschlag mit einer dreiwöchigen Einladungsfrist einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn eine Minderheit der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
2. Anträge über weitere Tagesordnungspunkte der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen unverzüglich, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung bei den Vorstandsfrauen eingereicht sein und von diesen unverzüglich allen Mitgliedern zugeleitet werden.
3. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einer Vorstandsfrau geleitet. Ist keine Vorstandsfrau anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

SATZUNG DES
BIBEZ - GANZHEITLICHES BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTRUM ZUR FÖRDERUNG UND INTEGRATION
BEHINDERTER/CHRONISCHERKRANKTER FRAUEN UND MÄDCHENE.V.

6. Kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ein Vereinsmitglied kann höchstens zwei Fremdstimmen vertreten. Das Schreiben muss der Mitgliederversammlung vorliegen und auch den Anforderungen an eine geheime Wahl entsprechen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Genehmigung des von den Vorstandsfrauen aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandsfrauen und der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung der Vorstandsfrauen
 - c) Wahl der Vorstandsfrauen;
 - d) Wahl der Rechnungsprüferin. Die Rechnungsprüferin hat die Aufgabe die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten.
 - e) Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
 - f) die Berufung über einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandsfrauen.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für den Beschluss

- a) die Satzung zu ändern;
- b) den Verein aufzulösen;

ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

9. Über den Verlauf der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin unterzeichnet wird.

§9

Die Vorstandsfrauen

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die die Funktion einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und einer Kassenwartin übernehmen.

2. Die Vorsitzende und die Stellvertreterin sind jeweils nach außen alleine beschlussberechtigt.

3. Dem Vorstand besteht aus Frauen mit Behinderung/chronischer Erkrankung.

4. Nur Vereinsfrauen können als Vorstandsfrauen gewählt werden.

5. Die Vorstandsfrauen werden für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsfrauen bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsfrauen im Amt.

6. Die Vorsitzende und die Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen, oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch weiterzugeben.

**SATZUNG DES
BIBEZ - GANZHEITLICHES BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTRUM ZUR FÖRDERUNG UND INTEGRATION
BEHINDERTER/CHRONISCHERKRANKTER FRAUEN UND MÄDCHEN E.V.**

7. Die Vorstandsfrauen können eine Geschäftsführung wählen.
8. Beschlüsse der Vorstandsfrauen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und in einem Protokoll festgehalten.

**§ 10
Beirat**

Der Beirat hat eine beratende Funktion, er berät den Vorstand in der Konzeption.
Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Es sind kompetente Fachleute. Er tagt einmal im Jahr.

**§ 11
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt an Weibernetz e.V., Samuel-Beckett-Anlage 6 in 34119 Kassel mit Sitz in Kassel.

Die Satzung wurde am 18.12.92 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2014 geändert.

DER VORSTAND

M.A. flg